

Vereinsatzung Musical Kids Hamburg e. V.
(gemeinnütziger Verein)

§ 1

Name und Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Musical Kids Hamburg e. V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur mit dem Ziel, Kindern und Erwachsenen die Möglichkeit zu bieten, auf öffentlichen Bühnen Laien-Theaterprojekte aufzuführen und Fortbildungsmaßnahmen in den Bereichen Theater, Musical und Musik durchzuführen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Übernahme aller theaterbezogenen Aufgaben, wie z. B. Konzepte zu entwickeln, Kostüme zu kreieren, Bühnenbilder zu entwerfen, Proben abzuhalten, Aufführungen zu veranstalten, Theater-Workshops und Theater-Freizeiten anzubieten sowie Feierlichkeiten für die Theaterkinder auszurichten.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Aufwandsentschädigungen für administrative Kosten oder Reisekosten werden nur im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Budgets und für die in diesem Budget oder einem gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung definierten Vorhaben geleistet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der schriftliche Antrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss auch von seinen gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Vereinsatzung Musical Kids Hamburg e. V.
(gemeinnütziger Verein)

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie Einzelheiten des Zahlungsverkehrs werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen und durchgeführt, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen oder durch Beschluss des Vorstandes. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
4. Der Vorstand hat vier Wochen vor der Versammlung zu dieser schriftlich einzuladen. Die Einladung kann per Post oder elektronisch (E-Mail) zugestellt werden. Die Einladung wird an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse versandt. Die Einladung beinhaltet die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung. Bei außerordentlichen Versammlungen sind die von den beantragenden Mitgliedern gewünschten Punkte mit in die Tagesordnung aufzunehmen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Für die Übertragung des Stimmrechts wird eine Begrenzung von maximal drei Stimmen auf eine natürliche Person festgelegt. Die entsprechende Vollmacht muss dem Vorstand vor Beginn der Abstimmung vorliegen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

§ 6

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert oder wünscht dies die Mitgliederversammlung, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstandes zu wählen. Der Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.

**Vereinsatzung Musical Kids Hamburg e. V.
(gemeinnütziger Verein)**

2. Vor Schluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 5 genannten Einberufungsfrist erfolgen. Dasselbe gilt für Entscheidungen über die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss eines Mitglieds.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer. Im Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung trifft alle Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht nach dieser Satzung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen abwählen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins sowie über den Jahresbericht und die Entlastung des Vorstands.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste (s. Abs. 3) oder Austritt aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann zum Ende eines Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr wird nicht erstattet, auch nicht anteilig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnung deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige

**Vereinsatzung Musical Kids Hamburg e. V.
(gemeinnütziger Verein)**

Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grob schuldhafter Weise die Interessen des Vereins verletzt hat oder deren Verwirklichung behindert.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Werbung von Mitgliedern
 - Werbung von Spenden
 - Auswahl der zu unterstützenden Aktivitäten und Mittelzuweisung im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der satzungsgemäßen Mittelverwendung
 - Optimierung der administrativen Abwicklung und Kontenführung, um die finanziellen Mittel in größtmöglichem Umfang den ausgewählten Projekten zukommen zu lassen
 - Nachweis aller finanziellen Transaktionen
 - Dokumentation der Effekte des Mitteleinsatzes
 - Regelmäßige Information der Mitglieder und Sponsoren
 - Rechnungslegung

Für alle über die gewöhnliche Tätigkeit des Vereins hinausgehenden Geschäfte und Maßnahmen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist bevollmächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht vorgeschrieben werden oder nach Auffassung der Finanzverwaltung zur Wahrung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, durch einstimmigen Beschluss selbst umzusetzen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

5. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam berechtigt.

**Vereinsatzung Musical Kids Hamburg e. V.
(gemeinnütziger Verein)**

6. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich per Post oder in elektronischer Form (E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Abs. 5 bleibt unberührt.
8. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären und sich an der Beschlussfassung beteiligen.
9. Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

**§ 10
Rechnungsprüfung**

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und die Buchführung des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

**§ 11
Vereinsauflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Erlösergemeinde in Rosengarten-Vahrendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Die ursprüngliche Satzung wurde am 16. Januar 2006 in Rosengarten von der Gründerversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

Gabriele Heinsohn-Henkies
Susanne Schmitt
Birte Wagner
Kerstin Guzmán
Uwe Heynitz
Gabriela te Heesen
Petra Paschke

Stand 25.08.2016